

Letzte Aktualisierung: 12. Januar 2005

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären zur Tagesordnung der Hauptversammlung am 25. Januar 2005 sowie die Stellungnahme der Verwaltung einschließlich geändertem Vorschlag des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7.

A Zum Tagesordnungspunkt 7, Satzungsänderungen


Deutsche
Schutzvereinigung für
Wertpapierbesitz e.V.

Landesverband
Bayern

Per Telefax 089 / 234-9550153

Infineon Technologies AG
IMV IR (Investor Relations)
St.-Martin-Straße 53

81669 München

DSW 

München, den 10. Januar 2005

**Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der
Infineon Technologies AG am 25. Januar 2005 in München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) wird auf der obigen Hauptversammlung mit den von ihr vertretenen Stimmrechten zu Tagesordnungspunkt Nummer 7a in Form eines Gegenantrages gemäß § 126 Aktiengesetz nachfolgenden, geänderten § 3 der Satzung zur Abstimmung stellen, und die übrigen Aktionäre dazu auffordern, sich dem Votum der DSW anzuschließen.

Die geänderte Fassung des Tagesordnungspunktes geht auf eingehende Beratungen mit der Gesellschaft zurück.

Franz-Joseph-Straße 9
80801 München

Telefon 089 / 38 66 54-30
Telefax 089 / 38 66 54-59
e-mail: BA@Bergdoh@gmx.de

Landesgeschäftsführerin
Rechtsanwältin
Daniela Bergdoh

Zu Tagesordnungspunkt 7a:

Der bisherige § 3 („Bekanntmachungen“) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

~~§ 3~~
Aktionärsinteresse, Gerichtsland

- (1) Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber seinen Mitaktionären verpflichtet, deren Interessen angemessen zu beachten, auch im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft.
- (2) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, soweit dem nicht jeweils in Deutschland geltende zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Zuständigkeitsvorschriften, entgegen stehen; dem stimmt ein Aktionär durch Erwerb oder Zeichnung von Aktien zu. Satz 1 gilt auch für solche Streitigkeiten der Aktionäre gegen die Gesellschaft, die aus dem Erwerb, dem Halten oder der Aufgabe der Beteiligung des Aktionärs entstehen.“

·
·
·

BEGRÜNDUNG:

Mit der geänderten Fassung von § 3 der Satzung wird die allgemein anerkannte Treuepflicht des Aktionärs konkretisiert und dadurch alle Aktionäre über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Im Gegensatz zu der von der Verwaltung vorgeschlagenen Formulierung hat die jetzige Fassung jedoch nur deklaratorische Wirkung. Die Neufassung in Absatz 1 stellt keine satzungsgemäße Statuierung der Treuepflicht mit einer möglichen Einschränkung des gesetzlich vorgesehenen Prinzips der Abstimmungsfreiheit mehr dar.

Mit dem geänderten Absatz 2 des § 3 der Satzung wird sichergestellt, dass Aktionäre auf Grund unterschiedlicher Gerichtsstände nicht ungleich behandelt werden. Insbesondere wird gewährleistet, dass deutsche Aktionäre bei eventuellen Verfahren vor US Gerichten an den zugesprochenen Vorteilen partizipieren können.

Gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz in der Fassung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes bitten wir um Zugänglichmachung dieses Gegenantrages auf der Internet-Homepage Ihrer Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Bergoldt
Landesgeschäftsführerin der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Herr Christian Strenger, Frankfurt, stellt folgenden Antrag:

B Zum Tagesordnungspunkt 7, Satzungsänderungen

Christian Strenger

60325 Frankfurt

Infineon Technologies AG
z. Hd. des Vorstandes
St.-Martin-Straße 53

81669 München

Frankfurt, den 10. Januar 2005

Gegenantrag im Sinne von '§ 126 Aktiengesetz' zu Ihrer Hauptversammlung am 25. Januar 2005

Sehr geehrte Herren,

zur obigen Hauptversammlung stelle ich als Aktionär folgenden Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7:

- **Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 25.01.2005: 'Beschlussfassung über Satzungsänderungen zu § 3 und § 1 der Satzung der Infineon AG':**

Begründung: Der im Dezember 2004 veröffentlichte, bisherige Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat ist abzulehnen. Mit diesem Vorschlag werden den Aktionären durch die Verweisung auf Treue- und Schadensersatzpflichten mögliche über das Aktiengesetz und die Rechtsprechung hinausgehende Verpflichtungen aufgegeben. Die Infineon-Aktionäre haben angesichts der so enttäuschenden Kursentwicklung im abgelaufenen Jahr (2004 war Infineon mit *f.* 27 % Kursrückgang der schlechteste DAX-Wert) keine weiteren Treuebeweise zu ihrer Gesellschaft abzuliefern, sondern erwarten eine deutlich bessere Entwicklung ihrer Gesellschaft in den kommenden Jahren. Dementsprechend ist der Vorschlag der Verwaltung abzulehnen; allenfalls kann ein Hinweis für die internationalen Aktionäre auf die im deutschen Recht verankerten Verbindlichkeiten gegenüber Mitaktionären gegeben werden. Lediglich das Festschreiben eines deutschen Gerichtsstandes (und nicht nur des Sitzes der Gesellschaft) kann eine sinnvolle Ergänzung der Satzung darstellen, um Klagen in Drittländern (insbesondere USA) zum Nachteil der Gesellschaft und seinen Aktionären möglichst zu begrenzen.

.../2

Daher stelle ich zur obigen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 folgenden konkreten **Gegenantrag**:

Tagesordnungspunkt 7: Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung soll beschließen:

- a. Die Bekanntmachungen werden zukünftig in § 1 Abs. 4 der Satzung geregelt. Der bisherige § 3 („Bekanntmachungen“) wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

Aktionärsinteresse, Gerichtsstand

- (1) Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber seinen Mitaktionären verpflichtet, deren Interessen angemessen zu beachten, auch im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft.
- (2) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, soweit dem nicht jeweils in Deutschland geltende zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Zuständigkeitsvorschriften, entgegen stehen; dem stimmt ein Aktionär durch Erwerb oder Zeichnung von Aktien zu. Satz 1 gilt auch für solche Streitigkeiten der Aktionäre gegen die Gesellschaft, die aus dem Erwerb, dem Halten oder der Aufgabe der Beteiligung des Aktionärs entstehen.“
- b. § 1 der Satzung wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt. Infolgedessen ändert sich auch die Überschrift von § 1. Im Übrigen bleibt § 1 unverändert. Die geänderten Teile von § 1 lauten wie folgt:

„§ 1

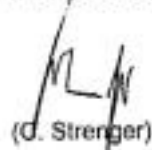
Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen“

....

- „(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Teil des Bundesanzeigers (elektronischer Bundesanzeiger), soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in dessen gedrucktem Teil oder in anderen Medien erfolgen müssen.“

Ich bitte Sie um Bestätigung des Empfangs meines Schreibens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


(G. Strenger)

Herr Wilm Diedrich Müller, Neuenburg, stellt folgende Anträge:

Zum Tagesordnungspunkt 2, Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Herr Wilm Diedrich Müller, herr@myhymet.com
Am Markt 3, 26340 Neuenburg,
05.01.2005, 20.15 Uhr-Casablanca-Zeit

An Firma Intlineon AG, St-Martin-Straße 53
81669 München

Antrag Nummer 2

Personen, ich habe hiermit beantragt, daß der Vorstand der oben genannten Firma für sein Tun im ~~Geschäftsjahr 2003/2004~~ nicht entlastet werden möge. Begründen würde ich diesen Antrag damit, daß es oben genannter Firma laut Tagesordnung nicht gelungen ist, einen solchen Bilanzgewinn zu erwirtschaften, aus dem heraus eine Dividende hätte gezahlt werden können.

Herr Müller

Von Herrn Willem Friedrich Müller, herr@myhymn.com
Am Markt 3, 26340 Neuenbürg
05.01.2005, 20.20 Uhr Casablanca-Zeit

An Firma Infineon AG, St-Martin-Straße 53,
81669 München

Antrag Nummer 3

Personen, ich habe hiermit beauftragt, daß der
Aufsichtsrat der oben genannten Firma für
sein Tun im Geschäftsjahr ~~2003/2004~~ 2003/2004
nicht entlastet wird. Ich würde diesen
Antrag damit begründen, daß ich zur
Hauptversammlung im Januar 2004 weder
Einladung noch Eintrittskarte zugesandt
bekommen habe.

Herr Müller

Von Herrn Willem Friedrich Müller, Beruf: Begrüßter,
E-mail: herr@myhymn.com
Am Markt 3, 26340 Neuenburg
10.01.2005, 16⁴⁸ Casablanca-Uhrzeit

An Firma Impneon AG, Fax 089-234-955-0153

Antrag zur Hauptversammlung

Personen, ich habe hiermit beantragt, in den
Aufsichtsrat der oben genannten Firma
gewählt zu werden. Ich würde diesen
Antrag damit begründen, daß ich aufgrund
meinen oben genannten Berufes für die Tätigkeit
eines Aufsichtsrates ~~hier~~ besonders gut
geeignet bin. Ich hätte sonst keine
vergleichbaren Mandate zu melden.

Herr Müller

Herr Michael Maier, Denzlingen, stellt folgende Anträge:

Anträge im Sinne von §126 AktG zur Hauptversammlung der Infineon Technologies AG am 25.01.2005

Michael Maier
Brandenburger Strasse 2
79211 Denzlingen
Tel. 07666/9113306
Email: michael.maier@t-online.de

08.01.2005

Infineon Technologies AG
IMV IR (Investor Relations)
St.-Martin-Str. 53
81669 München
Telefax: 089/234-9550153

Anträge im Sinne von §126 AktG zur Hauptversammlung der Infineon Technologies AG am 25.01.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Hauptversammlung der Infineon Technologies AG am 25.01.2005 reiche ich hiermit folgende drei voneinander unabhängig zu behandelnde Anträge zur Abstimmung ein:

D Zum Tagesordnungspunkt 5, Wahlen zum Aufsichtsrat

Antrag 1: Wahlen zum Aufsichtsrat

Bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschließt, schlage ich vor

Dipl.-Ing. Michael Maier, Qualitätsingenieur für Halbleiterbauelemente, wohnhaft in Denzlingen

als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Angaben gem. §125 Abs. 1 Satz 3 AktG:
Herr Dipl.-Ing. Michael Maier hat keine weiteren Mandate

Seit dem Abschluß des Ingenieurstudium mit Schwerpunkt Mikroelektronik an der Universität Karlsruhe war Herr Maier in den operative Bereichen Qualitätsmanagement und Kundenservice bei den Firmen IBM Storage Systems, Fairchild Semiconductor und Micronas Semiconductor tätig.

Michael Maier / Brandenburger Strasse 2 / 79211 Denzlingen

Antrag 3: Satzungsänderung Treuepflicht Unternehmensleitung

Die Unterstützung der Bundesregierung bei der Umsetzung des „Maßnahmenkatalogs zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes (10-Punkte-Papier) durch die Infineon-Verwaltung freut die Anleger ganz besonders. Die Anleger als Träger des unternehmerischen Risikos wissen es sehr zu schätzen, wenn die Verwaltung die Anlegerrechte nicht nur achtet, sondern weiter fördert und damit das Anlegervertrauen stärken will. Wie der Aktienkurs am 06.01.2005 von 7,92 € – nur noch 8,9% des Allzeithochs von 88,92 € am 22.06.2000 zeigt - ist dies für das auch bitter nötig, da Unternehmenskrisen und Missmanagement das Vertrauen der Anleger in das Unternehmen Infineon Technologies AG und seine Führung tief erschüttert haben.

Wie sie bereits richtig erkannt haben, muss die Unternehmensführung im Interesse der Eigentümer des Unternehmens handeln und hat alles zu unterlassen was das Unternehmen und dessen Eigentümer schädigen könnte. Dies begründet eine Treuepflicht und damit eine persönliche Haftung der Unternehmensführung gegenüber der Gesellschaft und ihrer Aktionären. Es ist für die Zukunft des Kapitalmarkts in Deutschland eminent wichtig, eine Kultur der persönlichen Verantwortung derer zu fördern, die in börsennotierten Gesellschaft Verantwortung tragen, und diejenigen offen zu unterstützen, die schon immer in der Tat dafür eingestanden sind.

Michael Maier / Brandenburger Strasse 2 / 79211 Denzlingen

Diese Treuepflicht der Mitglieder der Unternehmensführung soll durch die Ergänzung des §2 der Satzung um einen weiteren nunmehr vierten Absatz konkretisiert und damit die Mitglieder der Unternehmensführung besser über ihre Pflichten zur Rücksichtnahme auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre informiert werden. Damit soll die Gesellschaft und die Aktionäre davor geschützt werden, dass ein oder mehrere Mitglieder der Unternehmensführung keine Rücksicht auf die Aktionäre oder das Unternehmen nehmen, sondern über ihr(e) berechnigte(s) Anliegen hinaus Sondervorteile zu Lasten des Gesellschaftsvermögens suchen um sich selbst oder Dritte persönlich zu bereichern.

Verstößt ein Mitglied der Unternehmensführung gegen seine Treuepflicht und entsteht dadurch ein Schaden, so ist der treuwidrig Handelnde verpflichtet, den Schaden wieder gutzumachen und zwar vorrangig durch Leistung an die Gesellschaft, so dass die Leistung unmittelbar allen Aktionären zugute kommt. Die gesetzlichen Rechte der Aktionäre werden durch die vorgeschlagene Satzungsänderung nicht eingeschränkt.

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen §2 („Gegenstand der Gesellschaft“) der Satzung umzubenennen in „Gegenstand der Gesellschaft, Treuepflicht der Leitung“ und wie folgt zu ergänzen:

(4)

Jedes Mitglied der Unternehmensführung ist kraft seines Amtes gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären verpflichtet die Interessen der Gesellschaft als vorrangig zu betrachten und eine willkürliche oder unverhältnismäßige Unternehmensführung oder Rechtsausübung zu unterlassen.

Verletzt ein Mitglied der Unternehmensführung leichtfertig, bei der Unternehmensführung oder Rechtsausübung grob fahrlässig oder vorsätzlich, seine Treuepflicht, so ist es zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.

Mit freundlichem Gruß


Michael Maier

(Die Fax- und EMailkopie wurden mit dem Computer erstellt und sind auch ohne Unterschrift gültig)

PS: Weitere Kopien wurden per Briefpost und Email an Sie gesandt.

Michael Maier / Brandenburger Strasse 2 / 79211 Denzlingen

Zum Tagesordnungspunkt 2, Entlastung der Mitglieder des Vorstands

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 2:

Dem ehemaligen Vorstandsmitglied Ulrich Schumacher ist in jedem Falle die Entlastung zu verweigern.

○ Begründung:

Der frühere Vorstandsvorsitzende Ulrich Schumacher ist der Hauptverantwortliche für das angerichtete Desaster. Nicht nur, dass er seit Börsengang gut 90% des Aktionärsvermögens vernichtet hat und damit für Milliardenverluste verantwortlich ist, auch seine dubiosen Managementmethoden, wie bspw. die angedachte Firmensitzverlegung in die Schweiz oder der jährliche Abbau von 5% der schwächsten Mitarbeiter haben dem Unternehmen, seinen Mitarbeitern, den Aktionären und dem Ruf des Standortes Deutschland massiv geschadet.

Von zahlreichen weiteren Verfehlungen ganz zu schweigen. Unser Börsen – Gelster – Rennfahrer ist unterdessen als Teppichvorleger gelandet und hat auf der ganzen Linie versagt und war den Anforderungen an einen ordentlichen Vorstand nicht gewachsen. Der Aufsichtsrat hat dies viel zu lange geduldet, so dass wenigstens nur die überzogene Vorstandsvorsitzendenvergütung nunmehr problemlos in der Schweiz weilen kann um ein süßes Nichtstun des neuen Francisco Investoren Beraters zu ermöglichen.

Es ist vollkommen unverständlich, wie der derzeit amtierende Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären eine Entlastung vorschlagen kann. Oder war dies ein Deal anlässlich des Rauswurfs von Herrn Schumacher? Der Aufsichtsrat hat daher in der Hauptversammlung ausführlich Stellung zu nehmen, sowie Details zum Rauswurf, Abfindung, Beratervertrag und Pensionszusage zu erläutern.

Sofern der Aufsichtsrat nicht schon von sich aus in der Hauptversammlung die Einzelentlastung des Herrn Schumacher und der übrigen Vorstände vorsieht, wird hilfsweise beantragt, den Vorstand insgesamt nicht zu entlasten.

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 3:

Der Beschlussvorschlag, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen, ist zu vertagen. Hilfsweise wird beantragt dem Aufsichtsrat -die Entlastung zu verweigern.

○ Begründung:

Der Aufsichtsrat hat zu lange tatenlos zugeschaut wie Herr Schumacher Milliardenbeträge vernichtet hat. Er hätte viel früher den erfolglosen und wahrscheinlich auch heillos überforderten Vorstand Schumacher im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre feuern müssen.

Über die Entlastung des Aufsichtsrats kann daher erst beschlossen werden, wenn alle Fakten über eine ordentliche Arbeit des Aufsichtsrats insgesamt und insbesondere in Vorstandsangelegenheiten an die Aktionäre berichtet wird. Der Aufsichtsrat hat die Interessen der Aktionäre treuhänderisch überantwortet bekommen. Der Aufsichtsrat hat daher seine Aktionäre vollumfänglich zu informieren und sich nicht wieder, wie auch schon in den Vorjahren hinter dem Mantel der Verschwiegenheit zurückzuziehen. Der Aufsichtsrat darf daher nicht weiterhin bei Vorstandsangelegenheiten auf ein eventuell vereinbartes Stillschweigen verweisen. Ansonsten sind Personen, die zu Vorständen bestellt oder abberufen werden sollen, von vornherein ungeeignet. Wer Vorstand eines großen Unternehmens sein will, ist eben nun mal gezwungen ein Stück weit Einblick zu geben. Schließlich nehmen die Herren die fürstliche Vergütung die die Aktionäre zur Verfügung stellen auch ohne wenn und aber an.

G Zum Tagesordnungspunkt 5, Wahlen zum Aufsichtsrat

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 5

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind insgesamt abzulehnen. Stattdessen wird beantragt wahlweise sechs der acht vorgeschlagenen Kandidaten zu akzeptieren und dafür zwei Vertreter des Streubesitzes aus dem Kreis der auf der Hauptversammlung erscheinenden Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen. Ich beantrage jetzt bereits die Einzelwahl der Aufsichtsräte und stelle mich selbst als Kandidat zur Verfügung.

○ Begründung:

Der Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats bietet wenig Neues und hält an der verflizten Deutschland AG fest. Nur zwei Kandidaten gehören keinem DAX-Unternehmen als Vorstand oder Aufsichtsrat an. Wie sollen solche Herren überhaupt die notwendige Zeit für die sachgerechte Wahrnehmung eines anspruchsvollen Aufsichtsratsmandates wahrnehmen, ohne dies wieder teilweise auf eigene Mitarbeiter zu delegieren. Dies ist jedoch keinesfalls im Interesse aller Aktionäre. Abgesehen davon krankt der Vorschlag zur Aufsichtsratswahl immer noch daran, dass der Streubesitz seit dem Börsengang vor nunmehr fast fünf Jahren immer noch nicht berücksichtigt ist. Zudem sind Interessenskonflikte aufgrund des Hauptberufes der vorgeschlagenen Herren vorherzusehen.

Die Standardausrede, man müsse namhafte Persönlichkeiten als Aufsichtsräte gewinnen ist vollkommener Blödsinn. Dies ist schon daran erkennbar, dass der nach wahrscheinlich eigener Einschätzung derzeitige „hochkarätige“ Aufsichtsrat auch nicht in der Lage war dafür zu sorgen, dass das Aktionärsvermögen gemehrt wird. Somit hätte auch eine weniger gut kundige Person keinen Schaden im Aufsichtsrat gestiftet.

Die Aktionäre sind daher aufgefordert diesen unsäglichen Filz endlich aufzubrechen!

H Zum Tagesordnungspunkt 7, Satzungsänderungen

○ Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 7:

Die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Satzungsänderung hinsichtlich der Treuepflicht der Aktionäre ist abzulehnen.

Stattdessen wird beantragt eine Treuepflicht von Vorstand und Aufsichtsrat in der Satzung zu regeln indem im Verwaltungsvorschlag zur Änderung von §3 der Satzung die Begriffe „Aktionär“ durch die Begriffe „Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder“ ersetzt werden.

○ Begründung:

Vorstand und Aufsichtsrat schießen mit ihrem Vorschlag weit über das Ziel hinaus. Zudem wird auf missbräuchliche Art -Gesetzesvorhaben uminterpretiert, mit dem Ziel insbesondere die Streubesitzaktionäre einzuschüchtern. Der Vorschlag kann eigentlich nur einem kranken Gehirn entspringen. Gibt es bei Infineon eigentlich keine wichtigeren Punkte?

Die grandiosen Fehlleistungen bei der Infineon Technologies AG haben in den fünf Jahren seit Börsengang wohl unstrittig Vorstand und Aufsichtsrat nahezu folgenlos zu verantworten. Geschädigte waren hauptsächlich die Aktionäre.

Vielmehr haben sich wohl eher Vorstand und Aufsichtsrat einer Treuepflicht zu unterwerfen. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben von der ersten Hauptversammlung an seit Börsengang nicht einmal Prognosen abgegeben, geschweige denn die Interessen der Streubesitzaktionäre auch nur annähernd ernst genommen und Fragen adäquat beantwortet. Vielmehr soll den leid- und verlustgeplagten Aktionären jetzt auch noch sprichwörtlich das Maul gestopft werden, bevor diese ihre über Jahre angesichts der schlechten Unternehmensentwicklung aufgestauten Aggressionen abbauen, damit die Verwaltung auch weiterhin ihre desaströse Informationspolitik fortsetzen kann.

Dies ist auf jeden Falle zu verhindern und käme einer Entmündigung der Streubesitzaktionäre gleich! Unser Geld haben die Schumachers dieser Welt gerne genommen, weder Wertzuwachs noch Informationen kamen im geringsten zurück.

Für wie doof hält die Verwaltung ihre Streubesitzaktionäre eigentlich? Dummes Stimmvieh, dass zur Hauptversammlung wegen eines dürftigen Imbisses kommt?

Es wird höchstens Zeit zur Treuepflicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber. Wie viel Geld und sonstige Sachleistungen (Firmenwagen, Büro, PC, Telefon, Mitarbeiter etc.) hat Herrn Schumacher nach seinem Rauswurf noch erhalten? Welche sonstigen und Pensionszusagen hat er? Welche Zusagen hat er aus Aktienoptionsplänen? Wieso hat der Aufsichtsrat ihn nicht wegen Erfolglosigkeit ohne einen müden Euro hinterherzuwerfen nicht einfach herausgeworfen und darauf gewartet, dass er selbst vor Gericht zieht. Er hätte dann vielleicht eine Abfindung erstreiten können, dann wären aber auch die grandiosen Fehlleistungen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung öffentlich geworden.

Neben der Treuepflicht der Organmitglieder ist wohl eher im Rahmen einer Sonderprüfung zu klären, welche Schadensersatzansprüche die Gesellschaft gegen ihren gescheiterten Vorstandsvorsitzenden geltend machen kann.

Stellungnahme zu den Aktionärsanträgen und Änderung des Beschlüßvorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7:

Zu den Anträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären gemäß §§ 126 f. AktG nehmen wir so Stellung:

Mit Ausnahme zweier Anträge zu Tagesordnungspunkt 7 halten wir die Anträge und Wahlvorschläge für unbegründet und schlagen daher vor, sie abzulehnen. Zu Einzelheiten wird der Vorstand in der Hauptversammlung Stellung nehmen. An dieser Stelle sei jedoch bereits auf Folgendes hingewiesen:

Zu TOP 2 – Entlastung des Vorstands (Antrag Herr Wilm Diedrich Müller, Neuenburg)

Wir halten den Antrag für unbegründet.

Wir haben im abgelaufenen Geschäftsjahr erstmals nach drei Verlustjahren wieder ein positives Ergebnis erwirtschaftet. Die Verluste, die in den Vorjahren in der schlimmsten Krise in der Geschichte der Halbleiterindustrie aufgelaufen sind, waren aber so hoch, daß wir in der kumulierten Betrachtung keinen Bilanzgewinn ausweisen konnten. Diese Krise hat alle Halbleiterhersteller erfaßt und ging über die in unserer Branche übliche Zyklizität weit hinaus; daher die hohen Verluste. Wir sind mit den eingeleiteten Maßnahmen nun auf dem richtigen Weg, das Unternehmen auch langfristig profitabel zu machen.

Zu TOP 3 – Entlastung des Aufsichtsrates (Antrag Herr Wilm Diedrich Müller, Neuenburg)

Wir halten den Antrag für unbegründet.

Wie jedem anderen Aktionär auch haben wir Herrn Müller die Einladung und die Anmeldeformulare für die Hauptversammlung 2004 ordnungsgemäß an seine zum Aktienregister gemeldete Anschrift gesandt. Auf unsere Nachfrage hat Herr Müller erklärt, dass er Post, die auf die Anrede „Herr“ verzichte - wie dies bei den Einladungen zu unserer Hauptversammlung aus technischen Gründen der Fall ist - nicht zur Kenntnis nehme und ungelesen wegwerfe. Hierfür kann der Aufsichtsrat nicht verantwortlich gemacht werden.

Zu TOP 5 – Wahlen zum Aufsichtsrat (Wahlvorschläge Herr Michael Maier, Denzlingen, Herr Wilm Diedrich Müller, Neuenburg, und Herr Matthias Gäbler, Stuttgart)

Der Aufsichtsrat hat die Personen, die er der Hauptversammlung zur Wahl vorschlägt, wegen ihrer Persönlichkeit, Qualifikation und Erfahrungen sorgfältig ausgewählt. Es handelt sich dabei um eine Gruppe von Persönlichkeiten, die die für das Unterneh-

men notwendige Kombination von unternehmerischen Erfahrungen, Kenntnissen unserer Märkte und der Kapitalmärkte, von Finanzierung und Bilanzierung, Technologien und Innovationsprozessen und die notwendige Unabhängigkeit aufweist.

Auch der Vorwurf, die Vorgeschlagenen hätten „zu viele“ Mandate oder seien Teil der „Deutschland AG“ ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Vorgeschlagenen, die selbst Mitglied des Vorstands eines anderen Unternehmens sind, haben jeweils keines oder nur zwischen einem und drei weiteren externen Mandaten in Deutschland. Das ist im Vergleich wenig und auch weit weniger als die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex und dem - insoweit inhaltlich gleichen – Infineon Corporate Governance Kodex zulässige Zahl von weiteren externen Mandaten bei börsennotierten Gesellschaften. Auch die übrigen Vorgeschlagenen haben weit weniger als die gesetzlich zulässige Zahl an weiteren Mandaten.

Die Hauptversammlung wird die Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat wählen. Jeder Aktionär hat für jede Aktie eine Stimme. Die Gewählten werden die Interessen aller Aktionäre im Aufsichtsrat vertreten, sind daher auch Vertreter des „Streubesitzes“.

Zu TOP 7 – Satzungsänderungen

a) Anträge Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), Düsseldorf, und Herr Christian Strenger, Frankfurt

Wir begrüßen die Anträge. Sie gehen zurück auf Gespräche, die wir mit Investoren und Aktionärsvereinigungen geführt haben. Auch der Vorstand hat beschlossen, der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 einen geänderten Vorschlag vorzulegen, der so begründet wird:

In der am 9. Dezember 2004 veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung haben wir unter Tagesordnungspunkt 7 verschiedene Satzungsänderungen vorgeschlagen, nämlich eine Änderung der Bekanntmachungswege und eine Ausformulierung der Treuepflicht und einen Gerichtsstand. Dieser Vorschlag hat eine lebhafte Diskussion ausgelöst, in der Zustimmung zum, teils aber auch Bedenken gegen den Vorschlag geäußert wurden. Einige Aktionäre und Aktionärsvereinigungen haben Befürchtungen geäußert, die vorgeschlagene Satzungsklausel solle Klagen der Gesellschaft gegen ihre Eigentümer ermöglichen oder eine Schadensersatzpflicht der Eigentümer begründen, die über bereits bestehende Regelungen hinausgehe.

Beides war durch unseren Vorschlag nicht beabsichtigt. Um dies klar zu stellen, möchten wir den ursprünglichen Vorschlag modifizieren, um unsere Beweggründe besser zu verdeutlichen und die vorgebrachten Bedenken zu entkräften. Diesen geänderten Vorschlag werden wir in der Hauptversammlung am 25. Januar 2005 zuerst unter Tagesordnungspunkt 7 zur Abstimmung stellen.

Dieser Vorschlag geht auf Anregungen und Erörterungen mit unserem Aktionär Herrn Christian Strenger, Frankfurt, und der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf, zurück, die uns diesen Vorschlag auch als Aktionärsantrag gem. § 126 Aktiengesetz übermittelt haben.

Der Vorstand schlägt daher nunmehr vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Die Bekanntmachungen werden zukünftig in § 1 Abs. 4 der Satzung geregelt. Der bisherige § 3 („Bekanntmachungen“) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Aktionärsinteresse, Gerichtsstand

- (1) Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber seinen Mitaktionären verpflichtet, deren Interessen angemessen zu beachten, auch im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft.
- (2) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, soweit dem nicht jeweils in Deutschland geltende zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Zuständigkeitsvorschriften, entgegen stehen; dem stimmt ein Aktionär durch Erwerb oder Zeichnung von Aktien zu. Satz 1 gilt auch für solche Streitigkeiten der Aktionäre gegen die Gesellschaft, die aus dem Erwerb, dem Halten oder der Aufgabe der Beteiligung des Aktionärs entstehen.“
- b. § 1 der Satzung wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt. Infolgedessen ändert sich auch die Überschrift von § 1. Im Übrigen bleibt § 1 unverändert. Die geänderten Teile von § 1 lauten wie folgt:

„§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen“

....

- „(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Teil des Bundesanzeigers (elektronischer Bundesanzeiger), soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in dessen gedrucktem Teil oder in anderen Medien erfolgen müssen.“

Zu dem geänderten Vorschlag erstatten wir folgenden Bericht:

Aktionäre sind Gesellschafter und Miteigentümer der Gesellschaft. Gemeinsam haben sie das Ziel, eine Werterhöhung des Unternehmens und damit auch eine Wertsteigerung ihrer Beteiligung zu erreichen. Dies gibt dem Aktionär Rechte; er soll aber auch auf die Interessen seiner Mitaktionäre Rücksicht nehmen und keine Sondervorteile zu Lasten des Gesellschaftsvermögens suchen. So soll er z.B. eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Gesellschaft über sein berechtigtes Anliegen hinaus nicht dazu missbrauchen können, sich selbst oder Dritte persönlich zu bereichern.

Dieser Grundsatz ist zwar Teil des auf die Infineon Technologies AG und die Aktionäre anwendbaren deutschen Gesellschaftsrechts, wir möchten diesen Aspekt der Beteiligung des Aktionärs aber in unsere Satzung aufnehmen und dadurch alle Aktionäre besser über ihre Rechte und Pflichten unterrichten.

Außerdem sind wir der Auffassung, dass es im Interesse aller Aktionäre als Miteigentümer ist, wenn etwaige rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Aktionären und Gesellschaft, die aus dem Gesellschaftsverhältnis oder der Beteiligung an der Gesellschaft entstehen können, soweit rechtlich möglich in Deutschland entschieden werden. Das deutsche Recht stellt den Rahmen, nach dem die Infineon Technologies AG geführt und überwacht wird, z.B. den Sorgfaltsmaßstab für das Handeln der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. An diesen Maßstäben orientieren sich die Geschäftsführung und die Mitarbeiter. Dann ist es sachgerecht, rechtliche Auseinandersetzungen in Deutschland zu konzentrieren soweit rechtlich zulässig. Der neue § 3 Absatz 2 der Satzung soll dies erreichen.

Daneben soll die Regelung nach Möglichkeit unterbinden, dass eine Klage gegen die Gesellschaft bei einem Gericht verhandelt wird, das der Sach- oder Rechtslage fern steht und damit ein effizientes Verfahren nicht gewährleisten kann.

Diese Klausel wird Gerichtsverfahren außerhalb Deutschlands nicht verhindern, z.B. in den USA. Wir sind in New York mit American Depositary Shares börsennotiert und wollen uns den US-Investoren dort auch nicht entziehen. Wir wollen auch unsere Aktionäre nicht ungleich behandeln. Wenn daher ein US-Gericht in einem eventuellen Verfahren allen Aktionären etwas zusprechen würde, schließt diese Klausel deutsche Aktionäre von den Urteilswirkungen nicht aus.

Außerdem schlagen wir vor, in der Satzung klarzustellen, dass Veröffentlichungen der Gesellschaft im elektronischen Teil des Bundesanzeigers erfolgen, soweit nicht andere Bestimmungen zwingend andere Veröffentlichungswege vorsehen.

Der Vorstand wird den nun vorgeschlagenen Text in der Hauptversammlung noch näher erläutern.

Der Antrag von Herrn Strenger, der Antrag der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. und der geänderte Vorschlag des Vorstands decken

sich damit inhaltlich. Sie können diesen Vorschlag dadurch unterstützen, daß Sie für einen der beiden Gegenanträge oder unter Tagesordnungspunkt 7 für den aktualisierten Vorschlag der Verwaltung stimmen.

b) Anträge Herr Matthias Gäbler, Stuttgart, und Michael Maier, Denzlingen

Wir lehnen diese Anträge ab.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass wir die Anträge der DSW e.V. und von Herrn Strenger und den geänderten Vorschlag des Vorstands zu den Satzungsänderungen für sachgerecht halten und den Aktionären empfehlen, sich ihnen und dem geänderten Vorschlag des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 anzuschließen. Soweit die Anträge von Herrn Gäbler und Herrn Maier sich gegen den ursprünglichen Verwaltungsvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 richten, haben sie sich damit in der Sache wohl erledigt.

Die Antragsteller möchten zusätzlich eine „Treuepflicht der Vorstände und Aufsichtsräte“ in der Satzung regeln. Diese Pflicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist bereits seit langem gesetzlich klar geregelt; das unterscheidet sie gerade von dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen der Miteigentümer, die nicht gesetzlich niedergelegt ist. Schon nach dem Gesetz sind alle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft und damit den Eigentümern verpflichtet, ihre Aufgaben mit großer Sorgfalt und bestmöglichen Anstrengungen wahrzunehmen. Sie haften bei Pflichtverletzungen bereits heute schon für leichte Fahrlässigkeit und unbegrenzt. Dies ist im internationalen Vergleich eine sehr scharfe Haftung.

Diese gesetzliche Haftung geht auch weiter als die hierzu von den Aktionären unterbreiteten Vorschläge. Die Aktionärsvorschläge führten insoweit zu einer Erleichterung der bestehenden gesetzlichen Haftung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Wir bezweifeln, daß das im Interesse der Aktionäre wäre; darüber hinaus wäre es wohl auch rechtswidrig, die Haftung so zu begrenzen.

Unsere Aktionäre sind über die Bestimmungen zum Sorgfaltsmaßstab und die Haftungsregeln durch den Infineon Corporate Governance Kodex informiert, so daß es keiner Aufnahme entsprechender Regelungen in die Satzung bedarf. Wir halten es auch im übrigen für zweifelhaft, ob die vorgeschlagenen Satzungsänderungen unter dem angekündigten Tagesordnungspunkt wirksam beschlossen werden könnten.

München, im Januar 2005
Infineon Technologies AG
Aufsichtsrat und Vorstand